

Öffnungsverträge und Burgfrieden als Mittel fürstlicher Politik

VOLKER RÖDEL

Die historische Burgenforschung der jüngeren Zeit hat sich mit guten Gründen zuvor vernachlässigten Gebieten zugewandt wie den wirtschaftlichen und den Verwaltungsfunktionen der Burg, der Alltagskultur und der herrschaftlichen Symbolwirkung¹. Darüber droht die primäre Funktion etwas aus dem Blick zu geraten, nämlich die militärische oder, besser gesagt, das zur Ausübung von Gewalt dienende Potenzial der Burg. Das Bild von Zinnen vor Augen pflegt man gewöhnlich nur an Zuflucht und Verteidigung zu denken, indessen ist vielen Quellen, die den nun zu behandelnden Themenbereichen Öffnung und Burgfrieden zugrunde liegen, eine Formulierung von programmatischem Charakter gemein; sie lautet sinngemäß, es könne jemand nach Belieben aus der Burg heraus und in sie hineinreiten und sich folglich auch zeitweise darin aufhalten. Dies kam der Weise der Kriegführung im Spätmittelalter entgegen, die offene Feldschlacht zu meiden und stattdessen Streifzüge bewaffneter Kleingruppen von festen Plätzen aus durchzuführen². Solche Szenarien werden aber auch vom Anwendungsspektrum des Lehensaufgebots noch abgedeckt, soweit die betreffenden Fehde- und Kriegshandlungen nicht unrechtmäßig waren. Die Frage, welche Rolle der Burg eines Vasallen im Rahmen der Wahrnehmung seiner Lehenspflichten zukam, mit anderen Worten ob und in welchem Umfang der Lehensherr über sie verfügen konnte, stellt sich dabei wie von selbst.

Bevor diesen Zusammenhängen näherzutreten ist, muss noch ein Blick auf die große Bandbreite des Status und demgemäß auch der baulichen Gestalt, mithin auch militärischen Verwendbarkeit von Burgen geworfen werden. Beides war abhängig vom Stand und Einfluss des jeweiligen Burgbesitzers³. Wiewohl der unsere Vorstellung prägende Typus der Adelsburg⁴ tatsächlich das Bild bestimmte, waren nicht alle Burgen in der Hand von Adligen; denn geistliche Reichsfürsten und auch Klöster bedienten sich zur Sicherung ihrer Herrschaftsinteressen und bisweilen auch zu Residenzzwecken ebenfalls Burgen. Beim burgenbesitzenden Adel werden gewöhnlich die beiden Kategorien der Landesherren und des Niederadels unterschieden⁵; erstere hätten über ein Netz von Burgen verfügt, der nie-

1 Karl-Heinz SPIESS, Burg und Herrschaft im 15. und 16. Jahrhundert, in: Landesgeschichte und Reichsgeschichte. Festschrift für Alois Gerlich zum 70. Geburtstag, hg. von Winfried DOTZAUER, Wolfgang KLEIBER, Michael MATHEUS und Karl-Heinz SPIESS (Geschichtliche Landeskunde 42), Stuttgart 1995, S. 195–212, hier S. 197.

2 Wilhelm JANSSEN, Burg und Territorium am Niederrhein im späten Mittelalter, in: Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung Bd. 1, hg. von Hans PATZE (Vorträge und Forschungen 19), Sigmaringen 1976, S. 283–324, hier S. 306.

3 SPIESS, Burg (wie Anm. 1), S. 198.

4 Thomas BILLER, Die Adelsburg in Deutschland. Entstehung, Form und Bedeutung, München 1993.

5 SPIESS, Burg (wie Anm. 1), S. 198, unter Einbeziehung auch der geistlichen Landesherren, denen als Burgbesitzer freilich die dynastische Qualität abging.

dere oder Ritteradel allenfalls über ein festes Haus oder nur einen Anteil an einer Burg. In der Perspektive des gängigen Begriffspaares »Burg und Herrschaft« ist aber auch noch den Burgen der Grafen und freien Herren ein Ort zuzuweisen und hinsichtlich des Niederadels die Kategorie Herrschaft um die der Gewaltausübung zu erweitern; denn von Burgen ausgehende Herrschaftsbildung gelang diesem nur in seltenen Fällen. Der Begriff »Gewalt« ist in diesem Zusammenhang wertfrei zu verstehen.

Fragt man nun aber nach der Bedeutung der Burg für einen Adligen, gilt gleichermaßen für den hohen wie für den niederen Adel: Sie war für sein Selbstverständnis konstitutiv. Dies hing in erster Linie mit der traditionellen Vorstellung zusammen, bei der Burg handle es sich um ein Haus, dessen Herr berechtigt und verpflichtet war, das Gemeinschaftsleben zu ordnen und die häusliche Strafgewalt auszuüben⁶. Wer in ein Haus aufgenommen war, genoss den Schutz des Hausherrn – jedoch um den Preis einer gewissen Abhängigkeit von ihm. Nach außen genoss das Haus, speziell der Hausfriede, gegenüber der öffentlichen Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit Immunität. Über den Status eines unbefestigten Hauses hinaus bildete die Burg als umfriedeter Raum einen Sonderrechtsbezirk⁷, dessen hervorgehobene Rechtsqualität sogar eine Eroberung und Zerstörung nicht aufheben konnte. Dieses Spannungsfeld zwischen einem nach heutigem Verständnis privaten, jedenfalls rechtlich geschützten Bereich, von dem Gewalt ausgehen konnte und im Sinne der adligen Selbsthilfe auch ausgehen durfte, und den in der Mitte des 13. Jahrhunderts einsetzenden Bemühungen der Landfrieden, aber auch der Territorialherren um weiträumige öffentliche Sicherheit musste zu Bemühungen um die Beseitigung der Burgen des keine Landesherrschaft ausübenden Adels führen; mindestens das von diesen Burgen ausgehende Gewaltpotential sollte möglichst gebändigt werden.

Behandelt sei diese Thematik nun am Beispiel vor allem der Pfalzgrafschaft bei Rhein, auch mit Seitenblicken auf Kurtrier und Kurmainz. Gerade am nördlichen Oberrhein, am Mittelrhein und in der Wetterau hatte sich viel aus der Reichsministerialität kommender Niederadel nach 1254 meist dank einer Lehensbeziehung zur Krone behaupten und hie und da auch kleine Herrschaften bilden können. Wie der höhere Adel hatte auch diese Adelschicht gewöhnlich mehrere Lehensbindungen, so dass bei Konflikten zwischen Lehensherren hinsichtlich der Verwendung der Burg des gemeinsamen Vasallen eine Pflichtenkollision eintreten musste, unabhängig davon, ob die Burg nun einem Lehensherrn zur Verfügung zu stellen gewesen wäre oder nicht. Ob das in früheren Zeiten jemals der Fall war, stehe dahin; jedenfalls schloss im 13. Jahrhundert das Lehensrecht die Öffnung von zu Lehen gehenden Burgen für den Lehensherrn aus⁸. Um dem Abnutzungseffekt bei Mehrfachvasallität beizukommen, hatte man sich im Westen des Reichs das von Frankreich her einwirkende ligische Lehensrecht⁹ zu eigen gemacht. Es sah für ihm folgende Lehensbin-

6 Volker RÖDEL, Burg und Recht. Ein Bereich vielfältiger Wirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, in: Die Burg, hg. von Georg Ulrich GROSSMANN und Hans OTTOMEYER, Dresden 2010, S. 64–71.

7 RÖDEL, Burg (wie Anm. 6), S. 65.

8 Stefan GRATHOFF, Mainzer Erzbischofsburgen. Erwerb und Funktion von Burgherrschaft am Beispiel der Mainzer Erzbischöfe im Hoch- und Spätmittelalter (Geschichtliche Landeskunde 58), Stuttgart 2005, S. 155; Christoph BACHMANN, Das Öffnungsrecht. *Ius Aperturae*, in: Burgen in Mitteleuropa. Ein Handbuch Bd. 2, hg. von der Deutschen Burgenvereinigung e. V. durch Horst Wolfgang BÖHME u. a., Stuttgart 1999, S. 33–38, hier S. 35.

9 Volker HENN, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, Bonn 1970; Carl PÖHLMANN, Das ligische Lehensverhältnis (Heidelberger rechtswissenschaftliche Abhandlungen 13), Heidelberg 1931.

dungen eine Exklusivität des betreffenden Lehensherrn vor, was für die Verfügbarkeit der Burg des Vasallen die Öffnung für diesen Herrn hätte zur Folge haben können. Es ist für die hier zu betrachtenden Entwicklungen im 14. und 15. Jahrhundert ohne Belang, ob nun das Öffnungsrecht aus dem ligischen Lehenwesen direkt abzuleiten ist oder ob dieses dafür nur Vorbildcharakter hatte¹⁰. Die deutsche Version für *ligius* beim Vasallen, dem *homo ligius*, war ebenso wie bei der Burg *ledig*, also sprach man von *ledig man* und *ledig hûs*, oft wurde dies letztere aber auch mit »offen« wiedergegeben, also gleichermaßen von einem ledigen wie von einem offenen Haus gesprochen; ledig meint dabei nicht frei von Pflichten, sondern frei verfügbar für einen Herrn. Jedenfalls gab es auch bei den Burgöffnungsverträgen Vor- und Nachrangigkeit, und zwar dergestalt, dass entweder einem von mehreren Zutrittsberechtigten die Burg im Fall eines Pflichtenkonflikts bevorzugt geöffnet würde oder – aus der gegenteiligen Perspektive – dass die Öffnung der Burg in Fehden gegen einen bestimmten Herrn ausgeschlossen war. Eine andere Praxis bestand darin, seine Burg gleichzeitig möglichst allen infrage kommenden rivalisierenden Mächten im Umland zu öffnen¹¹.

I.

Was ist nun unter Öffnungsrecht zu verstehen? Dieser nicht quellengemäße Begriff¹² beinhaltet eigentlich nur ein Zutritts- und Nutzungsrecht. Wie dieses im einzelnen ausgestaltet war, konnte differieren. Zum Grundbestand solcher Verträge¹³ gehörte: Die Erklärung einer Burg zum offenen Haus für den Zutrittsberechtigten; die Zusicherung für diesen (und dessen Leute, also Kampfseinheiten), frei aus- und eingehen oder -reiten zu können; dies wurde in der Regel auf Dauer gewährt; die Benutzung der Burg richtete sich gewöhnlich gegen jeden beliebigen Dritten; der Zutrittsberechtigte hatte für die Verpflegung seiner Leute und für die Behebung von seinetwegen aufgetretenen Schäden an der Burg aufzukommen. Unterschiedlich geregelt konnten folgende Bereiche sein: entweder unbeschränkte und unbedingte oder auf den Not- und Kriegsfall beschränkte Benützung; ferner Beanspruchung des Burgbesitzers über die Öffnungspflicht hinaus, also weitergehende militärische Pflichten. Schließlich konnte auch das Einbringen von Gefangenen oder gar von Beute in die geöffnete Burg vereinbart werden¹⁴.

Es liegt auf der Hand, dass die Erlangung eines Zutrittsrechts durch einen Öffnungsvertrag den Hausfriedenscharakter der betreffenden Burg beeinträchtigte und ihren militäri-

10 Hans-Martin MAURER, Rechtsverhältnisse der hochmittelalterlichen Adelsburg vornehmlich in Südwestdeutschland, in: PATZE, Burgen Bd. 2 (wie Anm. 2), S. 77–190, hier S. 131, stellt fest, dass sich im Rheinland die Lehensherren bei Belehnungen, bei denen eine Burg Lehenobjekt war, fast immer auch das Öffnungsrecht vorbehielten; vgl. auch Wolf-Rüdiger BERNS, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier (1307–1354) (Vorträge und Forschungen Sonderband 27), Sigmaringen 1980, S. 125 und Friedrich HILLEBRAND, Das Öffnungsrecht bei Burgen, seine Anfänge und seine Entwicklung in den Territorien des 13.–16. Jahrhunderts, unter besonderer Berücksichtigung Württembergs, Tübingen 1967, S. 18f.

11 Sebastian PARZER, Die Burgenpolitik der Pfalzgrafen bei Rhein unter besonderer Berücksichtigung der Öffnungsrechte, [Magisterarbeit] Mannheim 2001, S. 53.

12 Nach MAURER, Rechtsverhältnisse (wie Anm. 10), S. 128, ist er erst in der Neuzeit von Juristen eingeführt worden; einen eigentlichen Rechtskreis bildeten die Burgöffnungen nicht aus.

13 MAURER, Rechtsverhältnisse (wie Anm. 10), S. 125f. nach württembergischen Beispielen; für Kurmainz vgl. jetzt GRATHOFF, Erzbischofsburgen (wie Anm. 8), S. 348–350.

14 GRATHOFF, Erzbischofsburgen (wie Anm. 8), S. 314 und 316.

schen Verwendungswert für ihren oder ihre Besitzer abschwächte oder gar neutralisierte¹⁵. Vielfach war es von da nur noch ein kurzer Weg zur Lehensauftragung einer allodialen Burg oder gar ihrer Aneignung durch den mächtigeren Vertragspartner. Nebenbei bemerkt: sollte einer Burg noch der Makel unrechtmäßiger Entstehung angehaftet haben, so war dieser mit der Lehensauftragung an einen Inhaber der Befestigungshoheit, also einen Fürsten, möglicherweise auch schon an einen Grafen, getilgt¹⁶.

Ging eine Burg bereits zu Lehen, schloss dies, wie gesagt, die Öffnung nicht automatisch ein, sondern diese musste eigens vertraglich vereinbart werden. Auch ohne dass ein die Burg einschließendes Lehensverhältnis bestand, enthielten Öffnungsverträge häufig die Zusage von Schutz und Schirm durch den Mächtigeren für den oder die Burgbesitzer. Das derart manifeste Machtgefälle wird offenkundig, wenn man sich weitere denkbare Anlässe und daraus resultierende, eine Burgöffnung einschließende Verträge¹⁷ vor Augen führt. Nicht selten öffnete ein von einem Fürsten zum Burgmann gewonnener Niederadliger bei dieser Gelegenheit seine Burg diesem Lehensherrn. Dienstverträge allgemeiner Art, zum Beispiel die von dem Trierer Erzbischof Balduin zugunsten der Thronkandidatur Karls IV. mit Niederadligen geschlossenen¹⁸, konnten die Öffnung von deren Burgen, mithin sowohl das mobile als auch das immobile Gewaltpotential des Betreffenden, einschließen. Schließlich seien noch Burgöffnungen erwähnt, die Teil eines Bündnis- oder Sühnevertrags waren¹⁹, was keines weiteren Kommentars bedarf. Es ging aber bei der Öffnung nicht primär um die Person, sondern um die Burg selbst; der dingliche Aspekt wog also vor. Es genügte daher auch, wie häufig im Erztift Trier geschehen²⁰, die Öffnung an einem Teil der Burg, zum Beispiel dem großen Turm²¹, zu vereinbaren oder zu erzwingen; auch galten Öffnungsverträge beim Wechsel des Besitzers offensichtlich fort²².

Die erste bekannte Burgöffnung im Untersuchungsraum betraf 1281 einen Anteil an der Kropsburg, den ein Herr von Lichtenstein auffälligerweise der Stadt Speyer verschrieb²³. Wenn nun kurz auf die Erzstifte Trier und Mainz einzugehen ist, muss vorausgeschickt werden, dass Burgöffnungen nicht nur von geistlichen Reichsfürsten beziehungsweise deren Amtsnachfolgern in Person, sondern meist von deren – freilich beglaubigten – Amts-

15 So schon HILLEBRAND, Öffnungsrecht (wie Anm. 10), S. 42.

16 Francis RAPP, Zur Geschichte der Burgen im Elsaß mit besonderer Berücksichtigung der Ganerbschaften und der Burgfrieden, in: PATZE, Burgen (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 229–248, hier S. 231 mit Anm. 5.

17 Vgl. zum Beispiel die Tabelle bei GRATHOFF, Erzbischofsburgen (wie Anm. 8), S. 314.

18 Wolf-Rüdiger BERNS, Hilfsverträge des Erzbischofs Balduin von Trier (1307–1354) für Karl IV., in: Kaiser Karl IV. 1316–1378. Forschungen über Kaiser und Reich, hg. von Hans PATZE (=Blätter für deutsche Landesgeschichte 114), Neustadt a. d. Aisch 1978, S. 505–525, hier S. 518, 522 und 525.

19 Vgl. PARZER, Burgenpolitik (wie Anm. 11), S. 51 und 57.

20 BERNS, Burgenpolitik (wie Anm. 10), S. 218.

21 HILLEBRAND, Öffnungsrecht (wie Anm. 10), S. 55.

22 GRATHOFF, Erzbischofsburgen (wie Anm. 8), S. 349.

23 MAURER, Rechtsverhältnisse (wie Anm. 10), S. 126; Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, hg. von Alfred HILGARD, Straßburg 1885, Nr. 143; Pfälzisches Burgenlexikon, hg. i. A. des Instituts für pfälzische Geschichte und Volkskunde Kaiserslautern, Bd. 1: A–E, Kaiserslautern 2003, bearb. von Jürgen KEDDIGKEIT, Alexander THON, Karl SCHERER und Rolf ÜBEL, Bd. 2: F–H, 2002, bearb. von Jürgen KEDDIGKEIT, Alexander THON und Rolf ÜBEL, Bd. 3: I–N, Kaiserslautern 2005, bearb. von Jürgen KEDDIGKEIT, Ulrich BURKHART und Rolf ÜBEL, Bd. 4/1+2: O–Z, bearb. von Jürgen KEDDIGKEIT, Ulrich BURKHART und Rolf ÜBEL, hier Bd. 3, S. 237–256, 240f.

und Funktionsträgern wahrgenommen wurden²⁴. Die große Zeit der Burgöffnungen zugunsten des Erzstifts Trier war die Regierungszeit Erzbischof Balduins von 1307 bis 1354. Meist durch Auftragung wurden selbst unbedeutendere, aus kaum mehr als einem Turm bestehende Anlagen zu Offenhäusern gemacht²⁵. Es handelte sich um feste Häuser von erzstiftischen Ministerialen (7 Fälle), zum Teil auch in der Stadt Trier (5 weitere Fälle), und, mehr noch, um Stammsitze von der Ministerialität anderer Herren – auch des Königs – entstammenden Familien (20 Fälle). Meist wurden ligische Lehensbindungen eingegangen. In zwei Fällen, den Häusern Eltz und Schöneck (Hunsrück) gelang dem Erzbischof bei der Domestizierung solcher Niederadelsburgen trotz zweimaliger Fehde (1337 und 1352/1353) nur ein Teilerfolg, so dass er seinen Großneffen Karl IV. zur Zuweisung dieser beiden Ritterfamilien vom königlichen an seinen Erzbischöflich-Trierer Lehenshof veranlasste²⁶, ein bis dahin unerhörter Vorgang. Dienten diese Burgöffnungen, die zum Teil militärisch nur unbedeutenden Anlagen galten, in erster Linie dazu, den Einfluss des Erzbistums auf diese Personen- und Standesgruppe durch Lehens- und Vertragsbindungen zu stärken, so stellten die Burgen der zahlreichen edelfreien Familien einen bedeutenderen Machtfaktor dar, den es in 15 Fällen, häufig bei der Stammburg, durch Öffnungen zu schwächen gelang²⁷. Dienstverhältnisse mit dem Erzbischof waren dabei nur wenige Edelfreie eingegangen; jedoch konnten sich auch nur einige wenige dieser Standesgruppe von jeder Einwirkung des Erzstifts freihalten. Grafenhäuser als Machtfaktoren auszuschalten gelang trotz zäher Bemühungen nicht; jedoch kamen in vielen Fällen Burgöffnungen und sogar ligische Lehensbindungen zustande, so dass es zu einer merklichen Schwächung von Grafenfamilien kam, nämlich der Wildgrafen (bei fünf Burgen), der Raugrafen (bei drei Burgen), der Grafen von Nassau, der Grafen von Sayn, der Grafen von Wied, der Grafen von Katzenelnbogen und der Grafen von Solms (bei je zwei Burgen), der Grafen von Zweibrücken (bei allen ihren Burgen) sowie der Grafen von Virneburg und von Leiningen (bei je einer Burg)²⁸. Für die lange Regierungszeit Erzbischof Balduins kommt man auf insgesamt 96 Burgöffnungsverträge²⁹.

Das ligische Lehensrecht hatte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch das Erzstift Mainz erreicht und im hessisch-thüringischen Raum zwölf Verträge mit Burgenbezug hervorgebracht³⁰. Allerdings ist anders als im Trierer Erzstift zur Zeit Balduins mit 58 % nur bei einem Viertel der Mainzer Lehensburgen ein Öffnungsvorbehalt bekannt³¹. Auch hier ist, beginnend 1296³², das Bestreben erkennbar, Einfluss auf ins Erzstift eingestreute fremdherrige Gebiete auszuüben. Die Offenhäuser waren zahlreich linksrheinisch zwi-

24 BERNs, Burgenpolitik (wie Anm. 10), S. 132f.; GRATHOFF, Erzbischofsburgen (wie Anm. 8), S. 337.

25 BERNs, Burgenpolitik (wie Anm. 10), S. 122f., Einzelbelege: S. 91–94.

26 Volker RÖDEL, Reichslehenswesen, Ministerialität, Burgmannschaft und Niederadel. Studien zur Rechts- und Sozialgeschichte des Adels in den Mittel- und Oberrheinlanden während des 13. und 14. Jahrhunderts (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 38), Darmstadt-Marburg 1979, S. 378–380; BERNs, Burgenpolitik (wie Anm. 10), S. 93; Julia EULENSTEIN, Rebellion der »Übermütigen«? Die Eltzer Fehde Balduins von Trier (1331–1337), in: Kurtrierisches Jahrbuch 46 (2006), S. 79–115.

27 BERNs, Burgenpolitik (wie Anm. 10), S. 86–90.

28 BERNs, Burgenpolitik (wie Anm. 10), S. 76–85.

29 SPIESS, Burg (wie Anm. 1), S. 201.

30 GRATHOFF, Erzbischofsburgen (wie Anm. 8), S. 129f.

31 GRATHOFF, Erzbischofsburgen (wie Anm. 8), S. 155.

32 Datum des ersten bekannten Vertrags; GRATHOFF, Erzbischofsburgen (wie Anm. 8), S. 313, betreffend die Rüdtschen Burgen Bödighheim und Kollenberg.

schen Rhein und Glan/Nahe, rechtsrheinisch zwischen Tauber und Neckar; im thüringischen Raum gab es sie im Kontext mit der Lehenspolitik, im hessischen mehr in Verbindung mit Dienstverträgen. Zwischen 1291 und 1373 ist von mehr als 100 geöffneten Fremdburgen auszugehen; allein zwischen 1330 und 1350 gab es 73 einschlägige Verträge³³. Es liegt auf der Hand, dass solche Konjunkturen von politischen Ereignissen wie zum Beispiel Stiftsfehden sehr wesentlich mitbestimmt wurden.

Wenn man nun seinen Blick auf die Pfalzgrafschaft bei Rhein richtet, stellt man nicht nur deren bekannte dynastisch bedingte Verzögerung bei der territorialen Konsolidierung³⁴ fest, sondern demgemäß auch eine geringere Zahl an herbeigeführten Burgöffnungen; es lassen sich für das 13. und 14. Jahrhundert nur insgesamt 44 Verträge feststellen³⁵, die jedoch häufig mehrere Burgen betrafen. Da die Pfalzgrafschaft 1330 und später umfangreiche Teile der Reichslande am nördlichen Oberrhein als Pfandbesitz erhielt, stellte sich das Problem der Integration ehemals reichsministerialischen Niederadels quantitativ weniger, dafür qualitativ umso mehr. Hatten doch einige ehemalige Reichsministerialenfamilien wie zum Beispiel die von Scharfeneck oder von Ramberg im Umfeld des Trifels von ihren Burgen aus kleine reichsunmittelbare Herrschaften bilden können³⁶.

Die wirklich aktive Phase der pfalzgräflichen Burgenpolitik setzte erst mit der Alleinregierung Ruprechts I. 1354 ein³⁷, und es wundert nicht, dass zum Beispiel bereits 1358 die Niederadligen von Ramberg ihre Burg dem Pfalzgrafen öffneten³⁸. Die Liste von Namen ritteradliger Geschlechter, die sich zur Öffnung ihrer Burg verstanden, liest sich streckenweise wie eine Matrikel der sich zweihundert Jahre später formierenden rheinischen beziehungsweise Kraichgauer Reichsritterschaft. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Adelsfamilien mit ihren Stammburgen oder auch anderen Burgen: von Helmstatt (Teil der Burg und des Burgstadels, 1357)³⁹, von Flersheim und Horneck (wegen Wilenstein, 1359)⁴⁰, Göler v. Ravensburg (wegen eines Teils ihrer Burg Ravensburg⁴¹ und eines Teils an Burg Streichenberg⁴², 1360), von Enzberg (wegen eines Teils an Burg Streichenberg, 1360)⁴³, von Gemmingen (wegen der Stammburg, 1360)⁴⁴, von Angellach (wegen Burg Gauangelloch,

33 GRATHOFF, Erzbischofsburgen (wie Anm. 8), S. 312 und 314.

34 Meinrad SCHAAAB, Zeitstufen und Eigenart der pfälzischen Territorientwicklung im Mittelalter, in: Der Griff nach der Krone. Begleitpublikation zur Ausstellung der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg und des Generallandesarchivs Karlsruhe, red. von Volker RÖDEL (Schätze aus unseren Schlössern 4), Regensburg 2000, S. 15–36, hier S. 20–24.

35 SPIESS, Burg (wie Anm. 1), S. 201; Karl-Heinz SPIESS, Lehnsrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter (Geschichtliche Landeskunde 18), Wiesbaden 1978, S. 219.

36 RÖDEL, Burg (wie Anm. 6), S. 65.

37 PARZER, Burgenpolitik (wie Anm. 11), S. 56.

38 Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1: 1214–1400, bearb. von Adolf KOCH und Jakob WILLE, Innsbruck 1894, Nr. 3083.

39 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 3055.

40 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 3169; die Lehensherren der Öffnenden waren insgesamt ausgenommen; zu Wilenstein vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 4/2, S. 323–334. Das sich nach dieser Burg nennende Geschlecht war um diese Zeit im Aussterben begriffen; Martin DOLCH, Wilenstein. Die Burg und das sich nach ihr nennende Rittergeschlecht (1174–1372), in: Kaiserslauterer Jahrbuch für pfälzische Geschichte und Volkskunde 4 (2004), S. 15–48.

41 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 3234.

42 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 3238.

43 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 3237.

44 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 3239.

1363⁴⁵, beziehungsweise eines Teils an Burg Aschhausen, 1374⁴⁶), Landschad von Steinach (wegen ihrer Stammburg und Stadt Steinach, 1377)⁴⁷, von Sachsenheim (wegen Bönningheim, 1379)⁴⁸, von Rosenberg (wegen drei Vierteln an Boxberg, 1381)⁴⁹, weiterhin linksrheinisch von Fleckenstein (jedoch nur in Vormundfunktion wegen Neu-Dahn, 1378)⁵⁰, von Wasenstein (?) (wegen der Hohenburg, 1384, für 11 Jahre)⁵¹, von Lewenstein (wegen Frönsburg, 1389)⁵², von Randeck (wegen der Stammburg, 1372?)⁵³, von Dalberg (wegen der Stammburg, 1367)⁵⁴, von Stein (Kallenfels?) (wegen Gollenfels, 1348)⁵⁵, von Waldeck/Hunsrück (wegen eines Hauses zweier Gemeiner und des neuen Stalles auf der Stammburg, 1361)⁵⁶, von Winneburg (wegen einer Hälfte von Burg Beilstein und der Winneburg, 1372?)⁵⁷, von Hunolstein (wegen Hunolstein und Neumagen, 1356)⁵⁸, von Eltz (wegen der Stammburg, 1368)⁵⁹. In den genannten Fällen waren Öffnungsverträge als solche oder im Zusammenhang mit einer Belehnung mit anderen Lehen, also nicht dem Offenhaus selbst, geschlossen worden. Bei den noch zahlreicheren Beispielen der Burgöffnung bei der Lehensvergabe der betreffenden, häufig⁶⁰ zuvor der Pfalzgrafschaft aufgetragenen Burgen stellt sich die Struktur der Vasallenschaft insgesamt sozial etwas schwächer dar. Es handel-

45 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 3454; der Lehensherr der Burg war ausgenommen.

46 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 4059.

47 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 4190; der Lehensherr der Burg war ausgenommen. 1376 trugen die Landschaden u. a. die Feste Eichersheim zu Lehen auf; KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 6537.

48 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 4293; der Lehensherr der Burg war ausgenommen.

49 Während dieses Jahres: Lehensauftragung einer Hälfte, Bestätigung seitens beider Pfalzgrafen, Öffnung dieser Hälfte, Auftragung eines weiteren Viertels und Öffnung dieses Viertels; KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nrn. 4388–4392.

50 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 4242; der Lehensherr der Burg war ausgenommen; zu Neu-Dahn vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 3, S. 692–705.

51 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 4538; zur Hohenburg vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 364–377.

52 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 4882, zur Frönsburg vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 149–161.

53 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 3917; alle Randecker Lehensherren waren dabei ausgenommen; zur Burg Randeck vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 4/1, S. 198–206; zur Adelsfamilie vgl. Martin DOLCH, Das nordpfälzische Geschlecht von Randecken (1202–1521), in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 103 (2005), S. 7–84.

54 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 5051; ausgenommen war der Lehensherr. Es handelte sich noch um das im Abstieg begriffene Geschlecht der Edelfreien von Dalberg; vgl. Kurt ANDERMANN, Der Aufstieg der Kämmerer von Worms im späten Mittelalter, in: Ritteradel im Alten Reich. Die Kämmerer von Worms, genannt von Dalberg, hg. von Kurt ANDERMANN (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission 31), Epfendorf 2009, S. 13–34, hier S. 21 f. und 25.

55 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 2596.

56 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 5021; der Lehensherr der Burg war ausgenommen; vgl. unten Anm. 108.

57 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 3932; der Lehensherr der Burgen war ausgenommen. Eine Hälfte von Beilstein war 1365 an Kurtrier verkauft worden. Regesten des Archivs der Herrschaft Winneburg-Beilstein im Gesamtarchiv der Fürsten von Metternich im Staatlichen Zentralarchiv zu Prag. Urkunden bis 1400, bearb. von Johannes MÖTSCH (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 53), Koblenz 1989, S. 144 Nr. 159.

58 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 2970; alle Lehensherren waren ausgenommen.

59 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 5061; alle Lehensherren waren ausgenommen.

60 Allerdings seltener als im Erzstift Trier: nur bei 16 von 26 bis Ende des 14. Jahrhunderts aufgetragenen Burgen; PARZER, Burgenpolitik (wie Anm. 11), S. 40.

te sich um folgende Familien und Burgen: von Stein (Kallenfels?) (wegen Gollenfels, 1344)⁶¹; von Erligheim (wegen Stolzeneck, 1349)⁶²; von Frönsburg (wegen der Stammburg, 1358)⁶³; von Scharfeneck (wegen der Stammburg, 1363)⁶⁴; Ritter Gerhard Harnasch (wegen eines Viertels an Weiskirchen, 1367)⁶⁵; von Mentzingen (Teile an Streichenberg, 1385)⁶⁶; von Herbolzheim (wegen Sindringen, 1385)⁶⁷; von Dürrmenz (wegen eines Achtels an der Stammburg nebst Vogtei, 1392)⁶⁸; von Böckingen (wegen Monsheim, 1394)⁶⁹; von Wachenheim/Pfrimm (wegen der Stammburg, 1394)⁷⁰ sowie zweier Brüder Elsesser von Erfenstein und eines Esel von *Bussensheim* (wegen Burg Alsheim, 1398)⁷¹.

Im Ergebnis war den betreffenden Niederadligen der Schutz der Pfalzgrafen sicher; jedoch hatten sie ihre Burg auf eigene Kosten instand zu halten, im Grunde nur zum eigenen Schutz, während ein offensiver Gebrauch ohne Zustimmung der Pfalzgrafen kaum noch denkbar war. Die Bilanz, die am Ende des Jahrhunderts das älteste pfalzgräfliche Lehenbuch zu ziehen erlaubt, erbringt nur wenige Offenhäuser in der Hand dieser Vasallenschicht. Im Zuge ihrer Belehnung wurden folgende Burgen als Offenhäuser erwähnt⁷² Eichtersheim, Stetten, Biebelnheim, Alsheim, ein Teil an Dürrmenz, Staden (Lahn), Scharfeneck, Sterneck und Frönsburg. Beiläufig, das heißt im Zusammenhang mit der Belehnung mit einem anderen Objekt, wurden als Offenhäuser genannt⁷³: Beilstein, Mauer, Boxberg (Burg und Stadt), Monsheim (teilw.) sowie Treuenfels (bei der Altenbaumburg).

Dieser Befund ist ein indirekter Hinweis auf den schwindenden militärischen Gebrauchswert, zumal der Tiefburgen. In der Hand von Grafen und freien Herren befanden sich damals als pfalzgräfliche Lehen nur wenige Burgen von Wichtigkeit, ohne erkennbar Offenhäuser zu sein⁷⁴: Braubach Burg und Stadt (katzenelnbogisch), Lichtenberg, Kusel und Michelsburg auf dem Remigiusberg (veldenzisch), Hatten (Herren von Lichtenberg) und die Hälfte von (Groß-) Umstadt, Stadt und Burg (Herren von Hanau); schließlich in

61 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 2521.

62 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 2640.

63 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 3119; zur Frönsburg vgl. Anm. 52.

64 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 3456; zu Alt-Scharfeneck vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 148–152.

65 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 3720.

66 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 4608.

67 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 5165.

68 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 5412.

69 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 5559; im Zuge einer Urfehde; zur Burg in Monsheim vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 3, S. 585–590.

70 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 5560; ebenfalls im Zuge einer Urfehde; zur Burg Wachenheim vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 4/2, S. 148–161.

71 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 5939; zur Burg Alsheim (II) vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 73–75.

72 Karl-Heinz SPIESS, Das älteste Lehnsbuch der Pfalzgrafen bei Rhein vom Jahr 1401. Edition und Erläuterungen (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 30), Stuttgart 1981, Nrn. 98, 132 f., 167, 168, 341, 452, 495, 522 und 523; zur Burg in Stetten vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23) Bd. 4/2, S. 60–65, zu der in Biebelnheim ebda. Bd. 1, S. 267–269, zu der in Alsheim vgl. Anm. 71, zur Frönsburg Anm. 52.

73 SPIESS, Lehnsbuch (wie Anm. 72), Nrn. 50, 76, 77, 313 und 454; zur Burg in Monsheim vgl. Anm. 69, zu Treuenfels Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 4/2, S. 100–105.

74 SPIESS, Lehnsbuch (wie Anm. 72), Nrn. 6, 11, 27, 29 und 35; zur Burg Lichtenberg vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 3, S. 393–411, zur Burg in Kusel ebda., S. 263 f. und zur Michelsburg ebda., S. 558–570.

der Hand der hier schon als Herren bezeichneten Schenken von Erbach Burg und Stadt Erbach, Burg Freienstein, Burg Schönberg halb und Burg Habitzheim.

In der zurückliegenden Zeit hatte es ähnlich wie zuvor im Trierer Erzstift, jedoch in weit geringerem Ausmaß, Öffnungsverträge gegeben mit den Wildgrafen 1356 für die Burgen Dhaun, Grumbach und Rheingrafenstein⁷⁵ sowie 1357 für Dhronecken, Kyrburg, Wildenberg (Hunsrück) und Wöllstein⁷⁶, im gleichen Jahr auch Flonheim⁷⁷, weiterhin mit den Raugrafen 1355 und 1358 für die Altenbaumburg⁷⁸ und den Grafen von Leiningen 1379 für Falkenburg, Guttenberg und Minfeld⁷⁹ sowie mit den edelfreien Häusern von Strahlenberg 1301 für Schriesheim, Strahlenberg und Waldeck bei Eberbach⁸⁰, von Westerbürg 1366 für Cleeburg, Schadeck, Schaumburg, Weltersburg und Westerbürg⁸¹, von Isenburg 1387 für Grenzau und Villmar⁸² und schließlich von Ochsenstein 1366 für Landeck und Meistersel⁸³.

II.

Man sollte sich vergegenwärtigen, dass die allodiale Adelsburg in nur einer Hand im Spätmittelalter den Ausnahmefall darstellte⁸⁴, ja ohne dass sie einem Mächtigeren zu öffnen war, kaum denkbar ist. Hinzu kommt, dass jedenfalls beim Niederadel, der sich nicht in jeder Generation für nachgeborene Söhne weitere Burgen bauen konnte, wie von selbst eine Mehrheit von verwandten beziehungsweise verschwägerten Besitzern, also eine Ganerbschaft oder Gemeinenschaft, ergab, was das Eindringen Mächtigerer durch partielle Öffnungsvereinbarungen erleichterte. Aufschlussreich ist die Konsequenz, welche die Gemeiner der Burg Rheinberg im Wispental⁸⁵ 1399 gezogen haben. Nachdem eine ältere Lehensbindung an Kurmainz offenbar erloschen war, trugen die damals sieben Familien (in drei Stämmen) ihre Burg dem Pfalzgrafen zu Lehen auf; nicht etwa, dass sie sie ihm dabei nur geöffnet hätten. Sie wiesen ihm sogar einen Burganteil zu und machten ihn damit zu

75 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 2948, alle Lehensherren waren ausgenommen; zur Burg in Grumbach vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 233–241, und zum Rheingrafenstein vgl. ebenda, Bd. 4/1, S. 242–258.

76 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 3030; zur Burg in Wöllstein vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 4/2, S. 381–384.

77 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 3029; zur Burg in Flonheim vgl. ebda. Bd. 2, S. 103–107.

78 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 2833 beziehungsweise 3086; Öffnender ist bereits der Teilerbe Philipp von Bolanden; zur Altenbaumburg vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 103–120.

79 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 4266; zur Falkenburg vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 37–46, zur Burg Guttenberg ebenda, S. 251–260 und zur Burg in Minfeld ebda., Bd. 3, S. 570–577.

80 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 1470.

81 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 3656; alle Lehensherren waren ausgenommen; eventuell mitverliehen wurde ein Turnos am Zoll zu Kaub.

82 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 4699.

83 KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 3663; zur Burg Landeck vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 3, S. 278–296 und zur Burg Meistersel ebenda, S. 533–548.

84 SPIESS, Burg (wie Anm. 1), S. 202.

85 Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands. 4: Hessen, hg. von Georg Wilhelm SANTE, Stuttgart³1976, S. 373 f.

ihrem Gemeiner⁸⁶. Selbstverständlich schloss dies die Öffnung für ihn ein; man verband mit dieser Handlungsweise aber gewiss die Hoffnung auf eine Bestandsgarantie für die Burg, hatte doch der pfalzgräfliche Burggraf in Kaub den Burgfrieden mitzubeschwören⁸⁷.

Ein solcher wurde nämlich, um nun zu den Burgfrieden zu kommen, 1399 von den Gemeinern zu Rheinberg geschlossen; ein Übergenosse wie Pfalzgraf Ruprecht III. scheint in eine solche Gemeinschaft freilich nicht zu passen, selbst wenn er sich vor Ort durch einen niederadligen Amtmann vertreten ließ. In einen Burgfrieden konnte im Grunde nur aufgenommen werden, wer von seiner Standesqualität her dafür in Frage kam; eben der Rheinberger Burgfriede bestimmt die Qualität des Aufzunehmenden so: jeder, *der zu eyne gemeyner zu dem obgenanten sloss dan geborn ist und recht dar zu hait, zu gemeynd da entphangen werden sail*. Nebenbei bemerkt: Es wurde hier dem Begriff »Gemeiner« der Vorzug gegeben statt des uns vertrauteren Begriffs »Ganerbe«, obwohl die Anwartschaft *per definitionem* geburtsbedingt war; denn nicht alle potentiellen Ganerben strebten die Mitgliedschaft in einer solchen Genossenschaft⁸⁸ als Gemeiner an.

Die Burgfrieden waren Verträge zur Regelung der Rechtsverhältnisse, zumal der Friedenswahrung, bei gemeinschaftlich besessenen Burgen⁸⁹. Sie entwickelten seit Beginn des 14. Jahrhunderts gewisse, etwa 1380 dann weitgehend standardisierte Formulare, so dass sich ihre Elemente gut gegeneinander abgrenzen lassen. An erster Stelle steht meist die Umschreibung des Burgfriedensbezirks, also des räumlichen Geltungsbereichs, der verkürzend und daher missverständlich ebenfalls als »Burgfrieden« bezeichnet zu werden pflegt. Es handelt sich also nicht um die Grenzen der Burg als Haus im oben dargelegten Sinne – das wäre die Burgmauer gewesen –, sondern um einen Bereich, der Sicherheit zu gewährleisten hatte bei Annäherung an beziehungsweise Angriff auf die, aber auch beim sich Entfernen von Personen von der Burg; hin und wieder ist er daher sinnfällig einfach durch eine⁹⁰ – oder zwei⁹¹ – Armbrustschussweiten definiert. Weiterhin gibt es Bestimmungen materieller Art; sie betreffen die bauliche Unterhaltung der Anlage, den Aufwand für nachgeordnetes Personal wie Pfortner, Turmknechte und Wächter, außerdem für Proviant und Bewaffnung. Eine zweite Gruppe von Vertragselementen gilt der Organisation der Burg und dem Verhalten ihrer Insassen, insbesondere der gegenseitigen Respektierung

86 SPIESS, Lehnrecht (wie Anm. 35), S. 217; KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 6022.

87 Heinrich COLOMBEL, Die Burgen und die Burgfrieden des deutschen Mittelalters, nebst einem Anhang von Urkunden, in: Nassauische Annalen 10 (1870), S. 42–88, hier S. 74–79; Volker RÖDEL, Die Burg als Gemeinschaft. Burgmannen und Ganerben, in: Zur Sozial- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Burg, hg. von Lukas CLEMENS und Sigrid SCHMITT (Interdisziplinärer Dialog zwischen Geschichte und Archäologie 1), Trier 2009, S. 109–139, mit einem Verzeichnis von Burgfriedensverträgen mit umfassenden Quellenangaben im Anhang, hier Nr. 35.

88 Es handelt sich um die jüngere Form der Genossenschaft: Bernd SCHILDT, Art. Genossenschaft, Genossenschaftsrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., hg. von Albrecht CORDES u. a., Bd. 2, Berlin 2009, Sp. 103–106.

89 RÖDEL, Burg als Gemeinschaft (wie Anm. 87), S. 116–124.

90 Burgfriede Pfalzgraf Ruprechts I. und Graf Johanns von Wertheim (als Vormund für drei unmündige Grafen von Löwenstein) für Löwenstein Burg und Stadt 1382; Gustav SIMON, Die Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach und ihres Landes, Frankfurt a. M. 1858 [ND 1983], S. 107–109 Nr. 107; RÖDEL, Burg als Gemeinschaft (wie Anm. 87), Nr. 18.

91 Burgfriede Pfalzgraf Ruprechts II., Herzog Karls von Lothringen und Graf Eberhards von Zweibrücken für Zweibrücken, Hornbach und Bergzabern von 1393; Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Geh. Hausarchiv Mannheimer Urkunden, Oberamt Germersheim Nr. 108; RÖDEL, Burg als Gemeinschaft (wie Anm. 87), Nr. 29; zu den Burgen vgl. Anm. 96.

von Leib, Ehre und Gut, deren Missachtung gruppenhierarchisch unterschiedene Sanktionen, die – bis auf die Ahndung von Totschlag – intern, sozusagen nach Hausrecht, verhängt wurden; weiterhin Disziplinargewalt über das Personal, ausdifferenzierte Schlichtungsmechanismen nach Art einer Sondergerichtsbarkeit, Folgen der Säumigkeit bei den Beiträgen zum Bauunterhalt. Einen Befehlshaber gab es nicht, statt seiner vielmehr die Charge des Baumeisters, der die Aufsicht über die Insassen und die Gebäude sowie die Verwaltung der Mittel zur Unterhaltung der Anlage wahrzunehmen hatte; seine Wahl und Amtsführung waren genau geregelt. Ein weiteres, typisches Vertragselement betraf die Zulassung Dritter, mithin die Öffnung der Burg für diese – aber im Sinne einer Zuflucht –, die jedoch auf die Dauer von Jahr und Tag beschränkt war. Dieser so genannte Enthalt sah als Gegenleistung für den gewährten Schutz eine Zahlung in standeshierarchisch abgestufter Höhe vor. Penible Bestimmungen regelten die Durchführung des Enthalts bei in Fehden Dritter verwickelten Personen, andere galten dem Belagerungsfall. Eine dritte große Gruppe von Bestimmungen regelte die Mitgliedschaft einschließlich der Verwendung der Anteile, auch bei Vakant-Werden.

Dass sich Fürsten noch in diese Welt altertümlicher Rechts- und Sicherheitsvorstellungen begeben hätten, ist man geneigt wie im Fall der Burg Rheinberg als Besonderheit abzutun. Indessen stellt man den Abschluss von Burgfriedensverträgen auch für Burgen fest, in deren Besitz sich ausschließlich hochadlige, gar nur fürstliche Anteilseigner teilten. Genannt seien die folgenden unter Beteiligung von Pfalzgrafen geschlossenen Burgfrieden: 1307 im Zusammenhang mit einer Urfehde mit zwei Schenken von Erbach⁹² wegen Reichenberg; 1373 und 1391 mit Herren von Ochsenstein wegen Reichshofen im Elsass⁹³; 1382 mit Graf Johann von Wertheim als Vormund für Löwenstein Burg und Stadt⁹⁴; 1385 mit dem Bischof von Worms wegen Ladenburg⁹⁵; 1393 mit Herzog Karl von Lothringen und Graf Eberhard von Zweibrücken für die Dauer der Pfandschaft über Zweibrücken, Hornbach und Bergzabern⁹⁶; 1401 mit dem Abt zu Seltz und einem Herrn von Lichtenberg wegen Wörth im Elsass⁹⁷; 1455 mit einem von Westernach wegen der Hohkönigsburg im Elsass⁹⁸ und schließlich 1469 mit dem Bischof von Worms wegen Neuleiningen⁹⁹. In einigen

92 SIMON, Erbach (wie Anm. 90), S. 11–13 Nr. 9; RÖDEL, Burg als Gemeinschaft (wie Anm. 87), Nr. 1.

93 Nicolas MENGUS, Recherches sur les »Burgfrieden« (paix castrales) dans les châteaux-forts alsaciens au Moyen-Âge, mémoire de maîtrise, Université des Sciences Humaines de Strasbourg, Faculté des Sciences Historiques, année 1989–90, volume de textes, S. 23–25, Nr. 5 beziehungsweise S. 51–54, Nr. 11; RÖDEL, Burg als Gemeinschaft (wie Anm. 87), Nrn. 16 und 25.

94 Wie Anm. 90.

95 Ausgewählte Urkunden zur Territorialgeschichte der Kurpfalz 1156–1505, hg. von Meinrad SCHAAAB, bearb. von Rüdiger LENZ (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 41), Stuttgart 1998, S. 121 f. Nr. 78; RÖDEL, Burg als Gemeinschaft (wie Anm. 87), Nr. 19.

96 Wie Anm. 91; zur Burg in Zweibrücken vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 4/2, S. 434–446, zu der in Hornbach ebda. Bd. 2, S. 438–440, zu der in Bergzabern ebd., Bd. 1, S. 243–254.

97 Landesarchiv Baden-Württemberg – Generallandesarchiv Karlsruhe 67/895 f. 226–229; RÖDEL, Burg als Gemeinschaft (wie Anm. 87), Nr. 37; König Ruprecht handelte hier als Pfalzgraf.

98 Ebd., f. 188–190; RÖDEL, Burg als Gemeinschaft (wie Anm. 87), Nr. 63.

99 Christoph Jacob KREMER, Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz (Teil 2), Mannheim 1766, S. 296 f. Nr. 143; RÖDEL, Burg als Gemeinschaft (wie Anm. 87), Nr. 69; zur Burg Neuleiningen vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 3, S. 740–754.

Fällen waren sogar Städte wie Frankfurt¹⁰⁰ oder Straßburg¹⁰¹ beim Abschluss von Burgfriedensverträgen Partner des Adels.

Die Ausdehnung von Burgfriedensbezirken in territoriale Dimensionen gewahrt man schließlich bei Verträgen, die Kondominate rechtlich organisierten und die ebenfalls als Burgfrieden firmierten. Das gilt zum Beispiel für die beiden Verträge nach dem Aussterben der Grafen von Sponheim. 1428 wurden Pfalzgraf Ludwig III., Markgraf Jakob von Baden und Graf Friedrich von Veldenz gemeinschaftlich Herren der Vorderen Grafschaft mit Kreuznach und Gemünden, jeweils Burg und Stadt, Ebernbach, Gutenberg und Koppenstein, jeweils Burg und Tal, den Burgen Argenschwang und Naumburg sowie der einer Burg entbehrenden Stadt Kirchberg¹⁰². In ähnlicher Weise einigten sich 1437 wiederum der Markgraf und der Graf von Veldenz über die Hintere Grafschaft Sponheim¹⁰³; diesmal waren die Stadt Trarbach mit der Grevenburg, Kastellaun Burg und Stadt, Dill, Frauenberg, Herrstein sowie Winterburg, jeweils Burg und Tal, sowie die Starkenburg und die Burgen Sponheim, Allenbach und Birkenfeld Gegenstand. Unbefestigte Orte werden gar nicht erst genannt; die Vertragsbestimmungen entbehren zwar der Regelungen für die innere Organisation von Burgen, keineswegs aber der Bestimmungen zur Friedenswahrung und zum Enthalt. Die Vertragsschließenden nennen sich freilich nicht Gemeiner oder Ganerben, sondern *parthien*, also Parteien. Der Begriff Burgfrieden wurde mithin aus einem traditionellen patrimonialen Herrschaftsverständnis heraus in seiner rechtlichen und räumlichen Dimension auf den Bereich von Territorialherrschaften ausgedehnt, und im Fall der beiden Teilgraftchaften Sponheim, in denen Pfalz-Zweibrücken 1444 das Haus Veldenz ablöste, dauerte die Bereinigung dieser »mittelalterlichen« Verhältnisse bis ins 18. Jahrhundert¹⁰⁴. Aufschlussreich ist auch der Burgfriedensvertrag, den Erzbischof Adolf von Mainz, Pfalzgraf Friedrich I. und Bischof Rudolf von Würzburg nach der gemeinsamen Einnahme von Boxberg, zuvor Raubnest der von Rosenberg, 1470 schlossen¹⁰⁵; indem sie diese Vertragsform wählten, neutralisierten sie diesen im Überschneidungsbereich ihrer territorialen Interessen liegenden festen Platz, ohne ihm jedoch die rechtliche Eigenschaft einer Burg, die als solche in Rosenberger Verfügung alsbald wieder auferstand¹⁰⁶, abzusprechen.

Sich wie der Pfalzgraf sozusagen als Person rechtlich in eine niederadlige Gemeinenschaft einzubringen, waren sich, soweit bis jetzt zu sehen, geistliche Reichsfürsten offenbar zu schade. Dies galt freilich nicht bei niederadligen Herrschaften wie zum Beispiel Hohenecken; denn über die Burg Hohenecken schlossen 1430 Erzbischof Konrad von Mainz, Pfalzgraf Ludwig III. sowie die Brüder Jost und Johann von Hohenecken einen Burgfriede-

100 Elsbeth ORTH, Probleme der Zusammenarbeit zwischen Territorialherrschaft und Reichsstadt im 15. Jahrhundert am Beispiel der Ganerbschaft Hattstein, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 55 (1976), S. 5–37, hier S. 10–12 (nach Stadtarchiv Frankfurt Kopiaibuch 11, f. 11–17); RÖDEL, Burg als Gemeinschaft (wie Anm. 87), Nr. 53.

101 MENGUS, Recherches (wie Anm. 93), S. 73–77 Nr. 15a beziehungsweise S. 160–164 Nr. 27; RÖDEL, Burg als Gemeinschaft (wie Anm. 87), Nr. 33 u. Nr. 62; vgl. dort S. 115.

102 Wilhelm GÜNTHER, Codex Diplomaticus Rheno-Mosellanus, 5 Bände, Koblenz 1822–1826, hier Bd. 4, S. 303–316 Nr. 137; RÖDEL, Burg als Gemeinschaft (wie Anm. 87), Nr. 50.

103 GÜNTHER, Codex Diplomaticus (wie Anm. 102), S. 370–385 Nr. 169; RÖDEL, Burg als Gemeinschaft (wie Anm. 87), Nr. 55.

104 Winfried DOTZAUER, Die Vordere Grafschaft Sponheim als pfälzisch-badisches Kondominium 1437–1707/08, Bad Kreuznach 1963.

105 KREMER, Geschichte (wie Anm. 99), S. 417–423 Nr. 152; RÖDEL, Burg als Gemeinschaft (wie Anm. 87), Nr. 70.

106 Helmut NEUMAIER, Geschichte der Stadt Boxberg, Boxberg 1987, S. 141 f.

den ab¹⁰⁷. Die Pfalzgrafschaft allein drang als Übergenosse aber gerade dort ein, wo Gemeinschaften auf älteren, inzwischen nur noch der Form halber weiter bestehenden oder gar gänzlich erloschenen Lehensbindungen an einen geistlichen Reichsfürsten fußten. Solche Gegebenheiten könnten ins 13. Jahrhundert zurückreichen, als sich beim Schwinden der staufischen Macht Ministerialen auf ihren Status als Reichskirchenministerialen besonnen haben mögen. Derartiges wurde schon bemerkt beim Beispiel der Burg Rheinberg, ursprünglich ein Kurmainzer Lehen.

Es galt auch für Burg Waldeck auf dem Hunsrück¹⁰⁸. Deren Gemeinern, meist Angehörigen der Boos von Waldeck, wurde noch im Juni 1398 eine Belehnung zur gesamten Hand durch den Erzbischof von Köln zuteil¹⁰⁹, obwohl sie einen Monat zuvor einen Burgfrieden mit Pfalzgraf Ruprecht III. geschlossen hatten¹¹⁰. Der Pfalzgraf hatte offensichtlich keine Bedenken, in dieser freilich marginalen Weise Vasall seines kurfürstlichen Kollegen zu werden, was nach Lehensrecht freilich statthaft war. Der Burgfrieden folgte ganz dem herkömmlichen Muster bis auf zwei aufschlussreiche Besonderheiten: Pfalz zu zwei und einer der Gemeiner zu einem Drittel sollten einen offenbar erst erbauten Turm »auf dem Halsgraben« *innehaben und bestellen*, die Mauer darum erhöhen dürfen; es wurde also rechtlich und fortifikatorisch ein Sondereigentum geschaffen, das die Burg beherrscht haben dürfte. Wie schon bei den Offenhäusern festgestellt, diente ein großer Turm¹¹¹ immer noch als Angelpunkt für die Verankerung des Mächtigeren, sei er nun als Lehensherr oder durch Öffnung zutrittsberechtigt gewesen oder nun Übergenosse in einer Gemeinschaft. Die zweite Besonderheit bestand darin, dass der Pfalzgraf den Erzbischof von Trier und sein Stift in der Weise aus der Wirkung des Burgfriedensvertrags ausnahm, dass er sich im Fehdefall nicht gegen ihn zu wenden versprach; die Gemeiner hatten dem zuzustimmen. Der materielle Aufwand zur mindestens auf reichsfürstlicher Ebene erreichten Neutralisierung der Burg Waldeck als Machtfaktor war jedenfalls geringer als bei einer Belagerung und Zerstörung wie im Falle von Boxberg geschehen, was im Übrigen neuen Konfliktstoff bergen konnte. Für den künftigen König Ruprecht mögen die für Waldeck 1398 und Rheinberg 1399 mit Rücksicht auf seine kurfürstlichen Kollegen gefundenen Lösungen auch kleine Schritte zur Erlangung der Krone dargestellt haben.

Weitere Beispiele für das Eindringen der Pfalzgrafen in Gemeinschaften bilden die Burgfrieden für Alt-Winstein 1389¹¹² und für Meistersel 1391¹¹³, an denen neben den jeweiligen niederadligen Besitzern jedoch auch je ein freier Herr (aus den Häusern von Lichtenberg beziehungsweise von Ochsenstein) beteiligt war. Auffälligerweise machten sich noch 1473

107 Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Geh. Hausarchiv, Mannheimer Urkunden Oberamt Lautern Nr. 85; RÖDEL, Burg als Gemeinschaft (wie Anm. 87), Nr. 52; vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 377–389.

108 Bereits 1361 vorausgegangen war die Öffnung ihres Hauses in der oberen Burg und des neuen Stalls für den Pfalzgrafen durch Johann und Emich von Waldeck; KOCH/WILLE, Regesten (wie Anm. 38), Nr. 5021; vgl. oben Anm. 56.

109 GÜNTHER, Codex Diplomaticus (wie Anm. 102), hier Bd. 3/2, S. 936 f. Nr. 658.

110 Landesarchiv Baden-Württemberg/Generallandesarchiv Karlsruhe 67/895 f. 235–239; RÖDEL, Burg als Gemeinschaft (wie Anm. 87), Nr. 32.

111 Vgl. oben, S. 281.

112 Nach: Franz BATT, Das Eigentum zu Hagenau im Elsass, 2 Bde., Colmar 1876 und 1881, hier Bd. 2, S. 90–92; MENGUS, Recherches (wie Anm. 93), S. 40–43; RÖDEL, Burg als Gemeinschaft (wie Anm. 87), Nr. 22; zur Burg vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 152–167.

113 Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Geh. Hausarchiv, Mannheimer Urkunden Oberamt Germersheim Nr. 106; RÖDEL, Burg als Gemeinschaft (wie Anm. 87), Nr. 26; zur Burg Meistersel vgl. Anm. 83.

Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche und sein Adoptivsohn Philipp in einem Burgfriedensvertrag für Hohenburg im Elsass und Löwenstein mit den dort besitzenden Niederadligen Hofwart von Kirchheim gemein¹¹⁴. In den Zusammenhang interterritorialen Ausgleichs, diesmal nicht mit dem Erzstift Trier, sondern mit Lothringen, gehört der von Pfalzgraf Ruprecht III., nunmehr schon als König, zusammen mit Herzog Karl 1400 mit vier Niederadligen geschlossene Burgfriedensvertrag für Alt-Wolfstein¹¹⁵.

Immerhin ließ man den in Gemeinschaften auf Burgen lebenden beziehungsweise daran nominell teilhabenden Niederadel gewähren, auch was die adlige Selbsthilfe von solchen Burgen aus anlangt. Der Burgfriede von Wartenberg von 1456¹¹⁶, den nicht weniger als 40 Gemeiner ausstellten, enthielt zum Beispiel die Bestimmung, Straßenraub sollte unterbleiben – außer im Fall der Fehde. Der Burgfriede sowie eine *meyntzische* Verschreibung sollten im Original oder abschriftlich jederzeit einsehbar sein. Bei dieser Verschreibung muss es sich um einen 1382 von Erzbischof Adolf mit den Gemeinern geschlossenen Öffnungsvertrag handeln¹¹⁷; mithin lag auch hier offenbar eine ursprüngliche Bindung an einen geistlichen Reichsfürsten vor, obwohl die ersten Besitzer der Burg zur Reichsministerialität des Lauterer Reichslandes gehört hatten¹¹⁸. Ein weiterer Burgfriedensvertrag dieser Gemeiner von 1488, der im Übrigen mit seinem kaum auf eine Kuhhaut gehenden Umfang ein Zeugnis ablegt für die Überregulierung und somit drohende Unbrauchbarkeit derartiger Vertragsinstrumente, enthält die Vorschrift, auf der so genannten Herrenstraße von Bingen über Mainz und Worms nach Straßburg sowie im Mainzer und Pfälzer Geleit dürfte niemand gefangen genommen und nach Wartenberg geführt werden. Auch ohne dass der Pfalzgraf dort Gemeiner zu werden brauchte, ist eine Duldung dieser immerhin zahlenmäßig starken und potentiell landschädlichen Gemeinschaft unverkennbar, ohne dass die Motive dazu klar erkennbar wären. Da erst Sickingens Umtriebe der Burg Wartenberg 1522 den Untergang brachten (und deren Archiv dem kurpfälzischen einverleibten), ist immerhin eine formal korrekte und adelssolidarische Haltung gerade bei den Pfalzgrafen festzustellen. Man hat auch an die vielen Verwendungen des Niederadels an den Fürstenhöfen zu denken, was den Ganerbenburgen als Zentren von dessen Identität eine Überlebenschance bot. Wenn auch darin keine aktive fürstliche Politik zu sehen ist, wie noch bei Ruprecht III., so doch eine passive des Gewährenlassens, auch über den Wormser Reichslandfrieden von 1495 hinaus. Ja sogar Kaiser Maximilian I. trat im April 1505 in eine solche Gemeinschaft, die auf dem Drachenfels (bei Dahn), ein¹¹⁹, dies aber als Erzherzog von Österreich, dem im fast schon gewonnenen Landshuter Erbfolgekrieg im Vorgriff auf den im Juli erfolgten

114 KREMER, Geschichte (wie Anm. 99), S. 480–482 Nr. 177; RÖDEL, Burg als Gemeinschaft (wie Anm. 87), Nr. 72; zur Hohenburg vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 364–377 und zu Löwenstein ebd., Bd. 3, S. 465–476.

115 Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Geh. Hausarchiv, Mannheimer Urkunden Oberamt Lautern Nr. 62; RÖDEL, Burg als Gemeinschaft (wie Anm. 87), Nr. 36; vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 168–177.

116 KREMER, Geschichte (wie Anm. 99), S. 134–144 Nr. 50; RÖDEL, Burg als Gemeinschaft (wie Anm. 87), Nr. 64; zur Burg vgl. Pfälzisches Burgenlexikon (wie Anm. 23), Bd. 4/2, S. 214–228.

117 Hauptstaatsarchiv München, Geh. Hausarchiv, Mannheimer Urkunden, Ganerbschaft Wartenberg Nr. 1.

118 Pfälzisches Burgenlexikon (vgl. Anm. 23), Bd. 4/2, S. 214–228; zur Adelsfamilie vgl. Martin DOLCH, Das linksrheinische Geschlecht von Wartenberg als Burgengründer im 12./13. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 102 (2004), S. 103–120.

119 Johann Georg LEHMANN, Urkundliche Geschichte der ehemaligen Burgen und Bergschlösser in dem ehemaligen Speyergaue, Kaiserslautern 1857 [ND Pirmasens 1969] Bd. 1, S. 124.

Friedensschluss an der Einnahme der pfälzischen Positionen auch am Nordrand des Elsass gelegen sein musste.

Die Politik der Fürsten gegenüber dem burgenbesitzenden Ritteradel war zunächst auf mögliche Ausschaltung der Burgen als potentieller Herrschaftskerne und der landschädlichen Wirkungen, die von ihnen ausgehen konnten, gerichtet. Dies geschah vom ausgehenden 13. Jahrhundert bis ins ausgehende 14. Jahrhundert mit dem vielfältig einsetzbaren Mittel der frei vereinbarten oder erzwungenen Burgöffnung, und zwar losgelöst von lehensrechtlichen Vorgaben. Für eine quantifizierende Erfassung dieses Phänomens reicht der Forschungsstand noch nicht hin. Dass sich dennoch weiterhin Burgen in Adelshand, zumal von Gemeinschaften, befanden und von den Fürsten weithin toleriert wurden, hat mit auf die Burg bezogenen Rücksichten auf den Niederadel zu tun; das adlige Haus war eben zu respektieren. Die Vertragsform der Burgfrieden diente nicht nur der Regelung der Verhältnisse auf Gemeinschaftsburgen, sondern sogar der Absicherung kondominaler hochadliger Herrschaft. Insoweit wirkte die Burg als Ursprung und Rückhalt von Herrschaft sogar auf politische Ordnungsvorstellungen ein, gerade als sie machtpolitisch gezähmt oder gar neutralisiert war und abzudanken hatte. Mithin siegte das Pergament, auf dem Burgöffnungs- und Burgfriedensverträge geschrieben wurden, über das Schießpulver, mit dessen Wirkung man so gerne den Untergang von Burgen verbindet. Es ging aber dabei mehr um das physische, freilich nicht so sehr das politische Überleben, nur ausnahmsweise aber um das Sterben von Burgen.